

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 4. April 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wachteln während der Schonzeit.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und dem § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 230) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit bis zum Schlusse der Schonzeit ist die Einfuhr und Durchfuhr von Wachteln (*coturnix communis*) verboten.

§ 2. Ausnahmen von diesem Verbote können in einzelnen Fällen vom Ober-Präsidenten gestattet werden.

§ 3. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 230) mit Geldstrafe bis zu einhundertthätig Mark oder mit Haft bestraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Ober-Präsident. Herzog zu Sachsenberg. Fürst von Hagfeldt.

Nach § 9a der mit dem Erlasse vom 27. Oktober v. J. II 9408/8800 mitgetheilten Dienstanweisung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundfächer, ist in dem dort angegebenen Falle abgeliefertes Geld und der Erlös versteigertcr Sachen von der Polizeibehörde an die Gemeinde, und, wenn die Polizeibehörde eine vömligliche ist, an die Staatskassa abzuführen. Es sind Zweifel darüber entstanden, was unter dem Worte „Gemeinde“ zu verstehen ist, wenn die Bezirke der Ortspolizeibehörden mit den Gemeindegemeinden sich nicht decken, insbesondere, ob damit die Gemeinde des Fundortes oder derjenige Verband gemeint ist, dem die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung obliegen. Die letztere Ansicht muß für zureichend erachtet werden. Der § 9a der Dienstanweisung enthält lediglich eine Anwendung des § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Was insbesondere die vorerwähnte Vorschrift des § 9a anlangt, so gründet sie sich auf den § 981 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die letztere Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß es der Billigkeit entspricht, wenn der Versteigerungserlös der gefundenen Sachen in dasjenige Vermögen fällt, aus welchem die Kosten der zum Schutze der Sache dienenden Maßregeln bestritten werden. (Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. III S. 389). Soweit daher diese Kosten nicht der einzelnen polizeilichen Gemeinde, sondern einem weiteren Verbands zur Last fallen, liegt es unbedingt im Sinne des § 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß auch der Versteigerungserlös dem weiteren Verbands zufällt. Ist aber der § 981 a. a. D. in diesem Sinne auszuliegen, so gilt das Gleiche von der auf ihm beruhenden Vorschrift der Dienstanweisung vom 27. Oktober v. J. Daß an der letzteren Stelle unter der Gemeinde nicht die Gemeinde des Fundortes als solche zu verstehen ist, kann hiernach keinem Zweifel unterliegen.

Berlin, den 7. März 1900.

Der Minister des Innern. In Vertretung gen. Braunbehrens.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich unter Bezug auf meine Kreisblattverfügungen vom 27. November 1899 — Stück 48 pro 1899 — und vom 29. Januar d. J. — Stück 5 — zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und Gemeindevorstände.

Groß-Strehliß, den 2. April 1900.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 7. Dezember 1899 — I f. IX. XXIII. 3752 — ordne ich auf Wunsch des königlichen General-Kommandos an, daß die nach derselben zu erstattenden Mittheilungen über das Ausreten ansehender Krankheiten im Mandvergelände und in den Garnisonorten von den Ortspolizeibehörden **unmittelbar an das königliche General-Kommando zu Breslau** zu richten sind, welches dann die betreffenden Truppentheile mit Anweisung versehen wird. Dppeln, den 22. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntniß und Nachachtung der Ortspolizeibehörden unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 24. Dezember 1899 — Stück 52.

Groß-Strehliß, den 2. April 1900.

Mit dem 1. April 1900 tritt das Gesetz vom 4. Dezember 1899 betreffend die Fürsorge für die W.ü.berer und Waisen und der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 587) in Kraft.

Da das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, so können die jetzt vorhandenen Wittwen und Waisen und die bis ein-

schließlich den 31. März 1900 hinzutretenden Wittwen und Waisen von öffentlichen Volksschullehrern Rechte aus diesem Gesetze nicht geltend machen. Für deren Ansprüche auf Versorgung aus öffentlichen Kassen bleiben vielmehr die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Den Mitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisentassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (S. 6 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen steht nach § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 frei, binnen 6 Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes also bis einschließlich den 12. Mai 1900, bei der Bezirksregierung desjenigen Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder (zur Zeit ihrer Verlegung in den Ruhestand) angestellt waren, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Rasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten.

Die Erklärung ist unwiderrüflich.

Die künftigen Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, welche diese Erklärung abgeben, behalten nach den Bestimmungen des § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 alle Ansprüche an die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisentassen oder die nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 an deren Stelle getretenen Veranstaltungen sowie alle nach besonderen gesetzlichen Vorschriften ihnen zustehenden Ansprüche.

Die betreffenden Lehrer bzw. pensionirten Lehrer müssen aber auch alle diejenigen Beiträge weiter zahlen, welche die in Betracht kommenden etwaigen statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben.

Es wird hierzu bemerkt, daß den Mitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisentassen und den genannten Veranstaltungen ein Wahlrecht mit Rücksicht darauf gelassen ist, daß für die Theilnahme in einzelnen Fällen die alten Vorschriften vortheilhafter sind, als die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1899.

Alle diejenigen Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisentassen pp., welche die ihnen nach § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 freigestellte Erklärung nicht abgeben, sowie alle anderen im öffentlichen Volksschuldienste angestellten und alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung gelangenden Lehrer haben für ihre künftigen Waisen Anspruch auf Versorgung nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 dieses Gesetzes nur diejenigen Wittwen- und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Lehrers Wittwen- und Waisengeld erhalten, der zur Zeit seines Todes entweder Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Verletzung in den Ruhestand erworben hatte, oder mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war.

Diese Lehrer können aus den alten Vorschriften abgehen von den Fällen des § 16 a. a. O. Vorteil für ihre künftigen Hinterbliebenen nicht mehr beanspruchen.

Zusufondere trifft dies auch für die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisentassen und der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 an deren Stelle getretenen Veranstaltungen zu, welche während der Erklärungsfrist, also in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 12. Mai 1900 verstorben, ohne eine Erklärung aus Grund des § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 abgegeben zu haben.

Die Entscheidung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld den Wittwen eines Lehrers zusteht (§ 13 des Gesetzes), hat durch die Maj. Regierung zu erfolgen, soweit Wittwen und Waisentassen in Betracht kommen, welchen ein Wittwen- und bezw. ein Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 zusteht.

Für die Festlegung der Wittwen- und Waisengelder wird Folgendes bemerkt:

- Eine Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet nicht statt.
- Ist die Ehe eines Lehrers durch Scheidung aufgelöst, so hat die vormalige Ehefrau nach dem Tode eines Lehrers auf Wittwengeld keinen Anspruch.
- Das höhere Waisengeld (§ 4 No. 2) ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn eine zum Bezuge von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt.
- Bei Anwendung des § 5 — vergl. dazu § 3 Abs. 2 — ist erforderlichenfalls das Wittwengeld auch unter den Mindestsatz von 216 Mark herabzusetzen.

Oppeln, den 14. März 1900.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, dieses Kreisblatt den Lehrern vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 31. März 1900.

Die auf dem Kreistage vom 27. März 1900 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 126 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt:

1. Der Kreisdeputirte, Majoratsbesitzer Graf von Tschirsch-Menard auf Schloß Groß-Strehlitz, dessen Wahlperiode demnächst abläuft, wurde zum Kreisdeputirten durch Zuruf einstimmig wiedergewählt.

2. In die Kommission zur Revision der Rechnung der Kreiscommunalkasse pro 1899 wurden der Kreisdeputirte, Mittergutsbesitzer Madelung auf Sacrau und der Fabrikbesitzer Louis Brantel zu Groß-Strehlitz durch Zuruf einstimmig gewählt.

3. Als Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten in Groß-Strehlitz, Ujest, Lechnitz und Krappitz zusammenstehenden Ausschüssen für das Jahr 1900 in Gemäßheit des § 40 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zuruf gewählt und zwar für das

Amtsgericht Groß-Strehlitz Bürgermeister Gundrum zu Groß-Strehlitz, Forsttrath Gutt zu Eichhorst, Amtsvorsteherstellvertreter Brimer zu Stubendorf, Mittergutsbesitzer Graf Alfred von Strachwitz auf Schimshof, Amtsvorsteherstellvertreter Czernowski zu Schloß Groß-Strehlitz, Wirtschaftsinспекtor Strich in Malinow, Rentmeister Beck zu Mottnitz.

Amtsgericht Ujest Bürgermeister Tschauer zu Ujest, Stadthalter Ventel zu Ujest, Beigeordneter Franz Boralla zu Ujest, Mittergutsbesitzer Bieler zu Saleche, Domainenpächter Knaps zu Jarischau, Gemeindevorsteher Watschek zu Kaltwasser, Wirtschaftsinспекtor Bauer zu Kaltwasser.

Amtsgericht Leschnitz Graf Bethusy-Duc aus Deschowitz, Bürgermeister Thielmann zu Leschnitz, Apotheker Frieberg zu Leschnitz, Nittergutsbesitzer Bönisch auf Freiwogtei Leschnitz, Fabrikdirektor Wächter zu Koswatz, Wirtschaftsdirektor Schwarz zu Byßkofs, Oberförster Gabriel zu Zirona.

Amtsgericht Krappitz Nittergutsbesitzer Reil auf Chorulla, Amtsvorsteher Casties zu Gogolin, Gemeindevorsteher Zdechlik zu Gogolin.

4. Der Schaffer Burghardt aus Sucholohna wurde zum Beisitzer, der Hofverwalter Franz Gabor aus Groß-Borowetz zum 1. Stellvertreter und der Wirtschaftler Valentin Eißel aus Emilienhof zum 2. Stellvertreter für die nächsten 4 Jahre für das auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Gesetzes betreffend die Abgrenzung und Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 20. Mai 1887 für den Kreis Groß-Strehlitz errichtete Schiedsgericht durch Zuzuf neu bzw. wiedergewählt.

5. Der Hauptlehrer Theobald Cipra in Schironowitz v. N. wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 2 durch Zuzuf gewählt.

6. Der Hauptlehrer John in Scherkmowitz wurde zum Schiedsmann, der Hauptlehrer Kuhnert in Moko-lohna zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 3 durch Zuzuf gewählt.

7. Der Mühlenbesitzer Vogt aus Mischline wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 4 durch Zuzuf gewählt.

8. Der Hauptlehrer Anton Janda in Starlütz wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 5 durch Zuzuf gewählt.

9. Der Lehrer Malik in Tschammer-Elguth wurde zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 6 durch Zuzuf gewählt.

10. Der Gemeindevorsteher Fischbierel in Olschowa wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 7 durch Zuzuf gewählt.

11. Der Wirtschaftsinspeltor Bauer in Kaltwasser wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 9 durch Zuzuf gewählt.

12. Der Lehrer Steuer in Kosmierz wurde zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 12 durch Zuzuf gewählt.

13. Der Lehrer Mikulla in Tschiel wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 16 durch Zuzuf gewählt.

14. Der Postagent Leischner in Blottnitz wurde zum Schiedsmann, der Lehrer Adam Hink in Centawa zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 17 durch Zuzuf gewählt.

15. Der pensionirte Oberbahnhüter Velbig in Keltisch wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 18 durch Zuzuf gewählt.

16. Der Hauptlehrer Gabriel in Sakrau wurde zum Schiedsmann, der Gemeindevorsteher Sobawa in Dombrowka zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 19 durch Zuzuf gewählt.

17. Der Hauptlehrer Zdechlik in Mallnie wurde zum Schiedsmann, der Hauptlehrer Seiffert in Goradze zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 21 durch Zuzuf gewählt.

18. Der Organist Storrupa in Himmelwitz wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 22 durch Zuzuf gewählt.

19. Der Lehrer Müller in Malinowitz wurde zum Schiedsmann, der Brenneri-Verwalter Joan in Malinow zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 23 durch Zuzuf gewählt.

20. Der Lehrer Adamczyk in Groß-Pluschitz wurde zum Schiedsmann, der Gasthausbesitzer Schmiega ebendaselbst zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 25 durch Zuzuf gewählt.

21. Der Mühlenbesitzer Herzel in Kosniontau wurde zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 26 durch Zuzuf gewählt.

22. Der Lehrer Nawrath in Sucholohna wurde zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk B 27 durch Zuzuf gewählt.

23. Der Wöthchermeister Gustav Krause in Deschowitz wurde zum Schiedsmann, der Hauptlehrer Josefát Nowak in Deschowitz zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 28 durch Zuzuf gewählt.

24. Der Lehrer Steuer in Kosmierz wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk B 29 durch Zuzuf gewählt.

25. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Blottnitz den Nittergutspächer Grafen Leopold von Pojadowsky-Wehner zu Groß-Pluschitz und den Wirtschaftsinspeltor Oskar Tiz aus Warmuntowitz aufzunehmen.

26. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Stadlun den Wirtschaftsinspeltor Theodor Trzejciol aus Kosmierka aufzunehmen.

27. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Groß-Stein den Rentmeister Eugen Degottschon aus Groß-Stein aufzunehmen.

28. Der Kreistag beschließt, den Amtsvorsteher, Kammer- und Forsttrath Gutt zu Eichhorst, dessen Amtsperiode demnächst abläuft, von neuem in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen für den Amtsbezirk Colonnowska aufzunehmen.

Die Beschlüsse von 3 bis 28 wurden einstimmig gefaßt.

29. Ueber den Revisionsbefund der Kreislohnkassenrechnung pro 1898 erstattete die Revisions-Kommission Bericht.

Auf den Antrag der Kommission beschließt der Kreistag einstimmig, dem Rechnungsleger Entlastung zu ertheilen und die Rechnung

in Einnahme auf	140783,51	Mark
in Ausgabe auf	120562,65	„
und im Bestande auf	20220,86	Mark

festzusetzen.

30. Der Kreistag beschließt einstimmig die Befoldung der Kreisfommunal-Subaltern-Beamten vom 1. April 1900 ab wie folgt festzusetzen:

- a. für den Kreisfommunal- und Kreisparfassenrendanten:
 - Anfangsgehalt 2400 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstgehalt von 3600 Mark.
 - Wohnungsgeldzuschuß: 300 Mark.
 - Vom 1. April 1900 ab hat der jetzige Rendant neben dem Wohnungsgeldzuschuß ein Gehalt von 3300 Mark zu beziehen.
- b. für den Kreisauschuffsecretär:
 - Anfangsgehalt 2100 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstgehalt von 3600 Mark.
 - Wohnungsgeldzuschuß: 300 Mark.
 - Vom 1. April 1900 ab hat der jetzige Kreisauschuff-Secretär neben dem Wohnungsgeldzuschuß ein Gehalt von 2100 Mark zu beziehen.
- c. für den Kreisparfaffencontroleur:
 - Anfangsgehalt 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark, 150 Mark und 300 Mark bis zum Höchstgehalt von 1800 Mark.
 - Wohnungsgeldzuschuß: 300 Mark.
 - Vom 1. April 1900 ab hat der jetzige Kreisparfaffencontroleur neben dem Wohnungsgeldzuschuß ein Gehalt von 1200 Mark zu beziehen.
- d. für den Kreisweegeinspektor:
 - Anfangsgehalt 2100 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstgehalt von 3000 Mark.
 - Wohnungsgeldzuschuß: 300 Mark.
 - Pferdegelder: 800 Mark (nicht pensionsfähig.)
 - Vom 1. April 1900 ab hat der jetzige Kreisweegeinspektor neben dem Wohnungsgeldzuschuß und den nicht pensionsberechtigten Pferdegeldern ein Gehalt von 2400 Mark zu beziehen.

Falls der Dienstantritt eines der vorgenannten Beamten nicht mit dem Beginn eines Quartals zusammenfällt, so werden die Alterszulagen erst von dem ersten Tage des folgenden Quartals an gezahlt.

Der Majoratsbesitzer Graf von Posadowski-Wehner regte bei der Festsetzung der Befoldung des Kreisweegeinspektors die Versicherung deselben gegen Unfälle an.

31. Der Kreistag beschließt einstimmig die Kreis-Chauffeeaufsicher Knappit in Kiewitz und Klimek in Kluffchau vom 1. April 1900 ab unter Berücksichtigung ihrer bisher im kaiserlichen Dienstjahre auf Lebenszeit mit der Pensionsberechtigung der armittelbaren Staatsbeamten anzustellen und den Werth ihrer Dienstwohnungen auf je 150 Mark festzusetzen.

32. Sodann wurde der von dem Kreisauschuffe entworfene Kreisshaushaltsplan pro 1900 und der Verwaltungsbericht pro 1899 zur Besprechung gestellt.

Demnächst wurde der Haushaltsetat pro 1900 in Einnahme und Ausgabe auf 126200 Mark einstimmig festgesetzt. Groß-Strehlig, den 28. März 1900.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die in diesem Kreisblatt zum Abdruck gelangte Polizei-Verordnung betreffend die Verhütung der Verunreinigung der Gräben und Seitengerinne der Chauffeen, der öffentlichen Wege und der Dorfstraßen vom 31. März d. J. mit dem Ersuchen aufmerksam, für strenge Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Groß-Strehlig, den 31. März 1900.

Im Hinblick auf das am 1. April cr. in Geltung tretende Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlage-recht und die Klassen der Arzteammer vom 25. November 1899 (Ges.-S. S. 565) mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises auf die Bestimmungen im § 11 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes aufmerksam, wonach sie verpflichtet sind, auf Ersuchen des Ehrengerichtes oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Anklärung des Sachverhalts Auskunft zu geben, sowie protokollarische Vernehmungen zu veranlassen.

Groß-Strehlig, den 1. April 1900.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreisauschuffes für den Umfang des ganzen Kreises Groß-Strehlig nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In die Gräben und Seitengerinne der Chauffeen, der öffentlichen Wege und der Dorfstraßen dürfen Spülwässer, flüssige Abgänge und sonstige Abwässer aus Gefößen, Häufen und geneerblichen Anlagen, sowie Urath und Sauche aus Viehställen, Abtritten, Misthäuten und Kloaken nicht eingeführt und abgelassen, noch in denselben abgelagert werden.

Zu diesem Zweck sind solche Vorrichtungen zu treffen, daß auch durch Tages- und Regenwasser überfließende oder übel-

reichend werdende Flüssigkeiten den Gräben und Rinnsteinen an öffentlichen Straßen nicht zuließen können.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder die nöthigen Vorkehrungen zu treffen unterläßt, welche zur Verhütung der im § 1 gedachten Verunreinigungen der Gräben und Seitengerinne erforderlich sind, wird sofern nicht nach § 360 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 14 Tagen tritt und hat außerdem die Beseitigung der Abgänge pp. im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Groß-Strehlig, den 31. März 1900.

Befehl der Bauergutsbesitzer Wilhelm Rogowsky in Kosniontau zum Ortsbürger der Gemeinde Kosniontau.
Groß-Strehlig, den 30. März 1900.

Der Königliche Landrath. von Alten.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen per Couvert die Gewerbesteuerrollen per 1900 zu. Hierzu bemerke ich folgendes: Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirk auswärtig veranlagte Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerroll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Betrachrichtigungen nach Muster 14c gefertigten Nachweisung nach Muster 13b verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschrieben zu vollziehen.

Die Rollen sind demnach während einer Woche im Monat April öffentlich auszulegen und der Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsbüchlicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Groß-Strehlig, den 29. März 1900.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. Königliche Landrath. von Alten.

Die gegen den Fleischer Constantin Leppich aus Jeschona unter dem 26. Mai 1897 im Kreisblatt Stück 22 per 1897 erlassene Trunfensolds-Erklärung wird hierdurch aufgehoben.

Jyrowa, den 30. März 1900.

Der Amts-Vorstand.

Bekanntmachung.

Ein weißer junger Hund mit braunen Ohren ist hier zugelassen.

Schloß Groß-Strehlig, den 26. März 1900.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Erbsen	Erdbohnen	Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier				
		R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.
Groß-Strehlig, am 21. März 1900	Höfster Niedriger	14 50 13 --	13 25 11 75	13 75 11 75	12 50 11 70	17 -- 16 --	22 -- 20 50	32 -- 28 --	4 20 3 60	6 -- 5 --	24 -- 20 --	2 40 2 20	2 40 2 20				
Wiesl, am 30. März 1900	Höfster Niedriger	14 50 13 --	13 25 11 75	13 75 11 75	12 50 11 70	-- -- -- --	-- -- -- --	-- -- -- --	4 20 3 60	6 -- 5 --	24 -- 21 --	2 40 2 20	2 40 2 20				
Keschnig, am 27. März 1900	Höfster Niedriger	14 50 13 50	13 50 12 50	12 50 11 50	12 -- 11 50	18 -- 17 --	18 -- 17 --	-- -- -- --	5 -- 4 50	7 -- 6 --	18 -- 17 50	2 20 2 --	2 20 2 --				

Anzeiger

* Eine Erfindung von bedeutender Tragweite wird uns von der bekannten Frankfurter Matratzenfabrik Julius Wiesbader, in Gestalt einer zerlegbaren Sprungfedermatratze vorgelegt, die vom hygienischen sowohl als auch vom rein praktischen Standpunkt aus Anrecht auf eingehendere Würdigung besitzt. In der Matratzenfabrikation wird die Erfindung eine vollständige Ummwälzung herbeiführen, weshalb wir die einschlägigen Berufe ganz besonders darauf aufmerksam machen. Die neue Matratze besteht aus zwei Theilen, dem festen Holzrahmen mit den Sprungfedern und der eigentlichen Matratze, der Polsterung, welche durch einen leicht zu handhabenden Verschluss, der sehr geschickt erdacht ist, über den Federn besetzt wird. Diese Vorrichtung ist so einfach, ihr Nutzen aber auf den ersten Blick so einleuchtend, daß es wahrlich keiner weiteren Worte bedarf, ihren Gebrauchwerth festzustellen. Die ganze Matratze ist durch zwei Handgriffe offen, jedes Theilchen kann gründlich gereinigt werden, das lästige Herausheben aus den Bettstellen, wozu zwei kräftige Personen nöthig waren, fällt fort, ein kleines Kind kann mit der Wiesbader'schen Matratze umgehen und wird naturgemäß das Material bei Weitem nicht so stark abgenutzt wie früher. Kleinere Reparaturen, wie Neffen der Schnüre, Auswechseln der Federn können mit Leichtigkeit an der Matratze vorgenommen werden. Bei der Ausstellung für Krankenpflege in Frankfurt a. M. wurde diese Matratze mit der höchsten Auszeichnung „goldene Medaille des ärztlichen Vereins“ bedacht. Das Recht diese Matratze zu fabriciren hat für Groß-Strehlig, Kofel und Dorfumgebung Herr E. d. Albrecht in Groß-Strehlig erworben.

Lotterie-Loose

der 4. Klasse bitte einzulösen.

Kempsky sen.,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

W. SPINDLER
Berlin C. und
Spindlersfeld bei Coepenick.

Färberei und Reinigung

von Damen- und Herren-Kleidern, sowie
von Möbelstoffen jeder Art.

Waschanstalt für
Gardinen aller Art,
schöne Spitzen etc.

Reinigungs-Anstalt für
Cobelins, Smyrna, Velours und
Brüsseler Teppiche etc.

Färberei und Wäscherei für Federn
und Handschuhe.

Portogebühren

werden seitens der Annahmestelle
nicht mehr berechnet.

Annahme für Gross-Strehlitz
bei

Max Pese, Ring

**Färberei und
Chemische
Waschanstalt.**

Mehrere tüchtige

Zimmerleute

finden Beschäftigung.

Cementwerke
Groß-Strehlitz.

Dom. Rosmierka

sucht zum Antritt 1. Juli d. J. einen
durchaus nüchternen, zuverlässigen und
fleißigen

Stellmacher,

der auch die Drechselmaschine zu führen
versteht muß bei hohem Lohn und Deputat.

1 Lehrling

sucht zum sofortigen Antritt

Julian Wiosna,
Groß-Strehlitz, Schneidemeister.

Einführungs-Auflage vom Lager u. nach Maß gefertigt.
Hüte, Mädchen-Kragen und Jaquets;
garantirt gute Stoffe, vorzüglicher Schnitt, billige Preise.

Herren- und Knaben-Garderobe
vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Sämmtliche Neuheiten
von

Damen- & Mädchen-Confection
sind angekommen.

Reizende Kragen, Jaquettes, Kapes etc.
in höchst kleidsamen Formen
in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

W. Epstein, Gr.-Strehlitz

Special-Geschäft für Herren-, Damen- &
Kinder-Garderobe,
Hüte, Wäsche, Schuhwaren etc.

Maßbestellungen

auf Herren- und Knaben-Anzüge werden unter
Leitung bewährter Kräfte unter Garantie
des guten Sitzes elegant und chic ausgeführt.

— W ä s c h e . —

Herren-Overhemden, Serviteurs, Kragen,
Manchetter, Cravatten.

Schnur und Stiefel für Damen, Herren und Kinder,
hergestellt aus den besten Stoffmaterialien.
Reichhaltige Auswahl trotz Preissteigerung zu alten Preisen.
Reparaturen binnen 24 Stunden.

Der Ausstoß eines vorzüglichen
Böhm. Bieres (Pilsner Art)

hat begonnen und empfiehlt dasselbe
als Specialität

Brauerei J. Steinitz
Groß-Strehlitz.



In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen à 10
20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

Bodega!

Pieschkalla's

Garten - Etablissement

von

Joh. Nowatius.

Direktor Import Span. Weine.
Ausshank vom Fass glasweise!



Die der Magd Franziska Kurka aus Krempa, früher in Salefche, zugehörige Beleidigung nehme ich hiermit Abbitte leistend zurück.

Wesltha, den 28. März 1900.

Johanna Bomba
Gasthausbesitzerin.

1 Lehrling

zum baldigen Antritt gesucht.

A. Heisig

Gr.-Strehlig. Malermeister.

Universal-Ritt

bestes Mittel zum Ritten zerbrochener Gegenstände. Rittet Glas, Porzellan, Marmor, Holz etc., ist durchsichtig und widersteht jeder Einwirkung von Luft und Wasser.

Preis pro Fläschchen 25 Pfg.

Georg Hübner.

Bilanz

des Himmelwitz'er Darlehnskassen-Vereins, e. G. m. u. H. zu Himmelwitz für das Geschäftsjahr 1899.

Die Einnahme pro 1899 betrug	116 560,77	RM.
Die Ausgabe " " "	107 714,84	RM.
	8 845,93	RM.
Das Vereinsvermögen betrug Ende 1899	126 106,90	RM.
Die Vereinsschulden betragen Ende 1899	125 209,91	RM.
	896,99	RM.
	Mitlin Gewinn	
Die Mitgliederzahl betrug Ende 1898	293	
Aufgenommen pro 1899	27	
	320	
Ausgeschieden pro 1899	9	
Mitgliederzahl Ende 1899	311	
Himmelwitz, den 15. März 1900.		

Der Vorstand

Panig. Sunder. Zientel. Moj.

Max Pese, Gr.-Strehlitz

empfehl

Neuheiten für Damen-Schneiderei

neueste Schlangenfäße, Büschen, Perltülle,
Kunstseiden-Zugborten u. s. w.

Schickardt'sche Strumpflängen, Strumpfgarne u. s. w.
Corsets, Schlipse, Wäsche, alles neu angekommen.

Als besondere Neuheit:

Handschuhreiner D. R. P. auf trockne Art anzuwenden.

Hutnadeln, neues Pariser Patent

äußerst praktisch und ungefährlich.

Max Pese, Gross-Strehlitz.

Stockroder

werden angenommen von

F. O. Schlobach,

Neuhammer bei Köhlfurt.

Meinen werthen Kunden zeige ergebenst an, daß sich mein Geschäft vom 1. April cr. ab, Krausenstraße 3 im Hause des Herrn Robert Ender befindet und bitte um weiteren geneigten Zuspruch.

Thekla Mayer

Gr.-Strehliß. Begräbnishandlung.

Gebrauchter Flügel

billig abgegeben

Rud Frankel,

Gr.-Strehliß.

Für unser Colonialwaarengeschäft suchen

1 Lehrling.

E. G. F. Schreier's Erben,

Gr.-Strehliß.



Für Wiederverkäufer!

Billigste Bezugsquelle.

Schreib- und Zeichenhefte,
Diarien,

Federhalter, Federn, Bleistifte,

Schiefertafeln, Schiefertafeln,

Schultafelschwämme,

Federkasten, Radirgummi,

Schreibpapiere,

Briefbogen und Couverts.

Georg Hübner,

Papierhandlung.

Thüringer Anstiftfärberei u. chem. Wäscherei Königsee.

Stabliement 1. Ranges. **Hoslieferanten.** Anerkannt vorzügl. Leistungen im **Ansärben u. Reinigen** jeder Art Damen- und Herrengarderoben, (auch unzerreißend) von Möbelleinlagen, Bändern, Decken, Tüchern, Federn, Sammeten etc. etc. **Hochmoderne Farben. — Prompte Lieferung. — Mäßige Preise.**

Annahmestelle u. Muster bei: **W. Jchmann's Nachf. (Wilh. Scholtz) Gr.-Strehliß.**

Deutsche und polnische Gebethbücher

in grosser Auswahl,

Kindergebethbücher,

Evangelische Gesangbücher,

in verschiedenen Ausstattungen.

Communion- und Confirmations-Karten,

hübsche Neuheiten,

empfiehlt die Buchhandlung von

Georg Hübner.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. März 1900: **775 1/2 Millionen Mark.**
Bankfonds **252 Millionen Mark.**
Dividende im Jahre 1900: **30 bis 138%** der Jahres-Normalprämie
— je nach dem Alter der Versicherten.

Johann Kempky sen. Vertreter in Gr.-Strehliß.

Anträge werden jederzeit vom vorstehenden entgegen genommen.

D. D.

MEY's Stoffwäsche

aus der Fabrik

MEY & EDLICH, Leipzig-Flagwitz

Königl. Sächs. Hoflieferanten.

Eleganteste, praktischste Wäsche

von Leinenwäsche nicht zu unterscheiden.

Vorrätig in Gr.-Strehliß bei

Georg Hübner.